Muster - Sozialkonzept für die Thüringer Gastronomie

Herausgegeben durch den Freistaat Thüringen
Erfurt, 30. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Problembeschreibung und Risikobewertung gewerblicher Spielangebote 3
2.1. Glücksspielsucht 3
2.1.1. Begriffsbestimmung und Definition 3
2.1.2. Gesamtgesellschaftliche Dimension der Glücksspielsucht im Bereich des gewerblichen Automatenspiels - Zahlen und Fakten 4
2.2. Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels 5
2.3. Gesetzlicher Auftrag 5
3. Ziele des Sozialkonzeptes 7
4. Maßnahmen 7
4.1. Spielerschutzverantwortliche Person 7
4.2. Ausweiskontrollen 8
4.3. Früherkennung 9
4.3.1. Ansprache problematisch Spielender 9
4.3.2. Früherkennungssystem 10
4.3.3. Indikatoren problematischen und pathologischen Spielverhaltens 10
4.4. Kommunikation 11
4.4.1. Anhalten zu verantwortungsbewusstem Spiel 11
4.4.2. Auslage und Kommunikation von Präventionsmaterialien 12
4.5. Schulungen 13
4.6. Sicherung der Glücksspielautomaten 14
4.7. Weitere Verpflichtungen 15
4.8. Dokumentation 15
5. Überprüfung der Umsetzung 15
5.1. Berichterstellung 16
5.1.1. Äußere Form des Berichtes 16
5.1.2. Inhaltliche Gestaltung des Berichtes 16
6. Fortschreibung des Sozialkonzeptes 16
7. Literaturverzeichnis und Internetquellen 17
8. Anhang 18
8.1. Abbildungsverzeichnis 18
8.2. Dokumentationsvorlagen 18
8.3. Kontaktdaten der Schulungsinstitution 28
8.4. Anforderungen für die Aufnahme von Schulungsinstitutionen in die Thüringer Mustersozialkonzepte für die Gastronomie 28

1. Einleitung

Glücksspiele können süchtig machen. Deshalb unterliegen sie besonderen gesetzlichen Regelungen, deren Ziele es sind, die Entstehung von Glücksspielsucht zu verhindern und einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten (§ 1 GlüStV 2021).

Das Glücksspiel an Geldspielautomaten ist aufgrund seiner strukturellen Eigenschaften ein Glücksspiel mit besonders hohem Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die mögliche Entwicklung eines problematischen oder pathologischen Glücksspielverhaltens (Meyer und Bachmann 2017, S. 98). Deshalb unterliegt das Automatenspiel gesetzlichen Maßnahmen, die dazu dienen, seine Risiken zu reduzieren (ebd., S. 20). Mit dem GlüStV 2012 wurden Veranstaltende und Vermittelnde von öffentlichen Glücksspielen erstmals auch in die Sekundärprävention von Glücksspielsucht eingebunden, indem sie dazu verpflichtet wurden, Sozialkonzepte zum Spielerschutz zu entwickeln und umzusetzen (ebd., S. 15).

Den Betreibenden und Vermittelnden von Glücksspielen kommt seitdem die Aufgabe zu, bei erkennbaren Anzeichen eines problematischen Spielverhaltens korrigierend auf die Betroffenen einzuwirken und die Glücksspielenden zum verantwortungsbewussten Spiel in ihren Betrieben anzuhalten. Mit der konsequenten Umsetzung eines geeigneten Sozialkonzeptes kommen die Betreibenden und Vermittelnden von Automatenspielen ihrem gesetzlichen Auftrag, die schädlichen Wirkungen des von ihnen angebotenen Glücksspiels zu minimieren und problematischem Spielverhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen, nach. Damit sind sie ein wichtiger Baustein im Gefüge der Glücksspielsuchtprävention.

Dieses Sozialkonzept für das gewerbliche Glücksspiel in gastronomischen Einrichtungen berücksichtigt die Änderungen durch den neuen GlüStV 2021.

Es bezieht sich ausdrücklich nur auf den Bereich des gewerblichen Glücksspiels in gastronomischen Einrichtungen.

2. Problembeschreibung und Risikobewertung gewerblicher Spielangebote

2.1. Glücksspielsucht

2.1.1. Begriffsbestimmung und Definition

Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich der Begriff der „Spielsucht“ für ein krankhaftes Spielverhalten eingebürgert. Der Begriff suggeriert, dass jede Form des exzessiven Spielverhaltens zur Sucht führen kann.

Dass dem nicht so ist, wird bei genauerer Betrachtung der Schicksale betroffener Spielender deutlich. Deren süchtiges Spielverhalten rührt von einer bestimmten Form des Spiels her - eben der des Glücksspiels - also dem Spielen mit und um Geld.

Vor diesem Hintergrund ist der Begriff der „Glücksspielsucht“ eher geeignet, diesen Gegenstandsbereich zu erfassen (Meyer und Bachmann 2017, S. 40).

In beiden internationalen Klassifikationssystemen psychischer Störungen (ICD-10[1] und DSM-5[2]) ist die Glücksspielsucht als „pathological gambling“ (also pathologisches Glücksspielen) aufgeführt und dementsprechend als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt. Trotz unterschiedlicher diagnostischer Krankheitsbeschreibung ist beiden Klassifikationssystemen gemein, dass sie die Glücksspielsucht als ein dauerhaft fortgeführtes und unkontrollierbares Spielverhalten bezeichnen, welches trotz negativer individueller und sozialer Konsequenzen fortgeführt wird. Die Glücksspielsucht als Krankheitsbild zeigt die gleichen Merkmale wie eine stoffgebundene Sucht. Diese sind: Konsumverhalten als zentraler Lebensinhalt, Kontrollverlust, erfolglose Abstinenzversuche, Toleranzentwicklung, Entzugserscheinungen und Folgeschäden (ebd.).

Im Folgenden werden die Begriffe „Glücksspielsucht“ und „Pathologisches Spielverhalten“ bzw. „Pathologisches Glücksspielen“ synonym verwendet und beschreiben alle das gleiche Krankheitsbild.

In jüngerer Zeit wurden die Begrifflichkeiten des problematischen bzw. gestörten Spielverhaltens etabliert. Diese werden aber je nach Interessengruppe unterschiedlich definiert. Im Rahmen dieses Sozialkonzeptes wird mit dem Begriff des problematischen Spielverhaltens eine hochriskante Spielweise bezeichnet, welche bei zeitlicher Fortführung zur Ausbildung eines pathologischen Krankheitsbildes im Sinne einer Glücksspielsucht führen kann.

2.1.2. Gesamtgesellschaftliche Dimension der Glücksspielsucht im Bereich des gewerblichen Automatenspiels - Zahlen und Fakten

- Mit 82,3 % ist das Spielen an gewerblichen Geldspielautomaten die häufigste Spielform pathologischer Glücksspielender im ambulanten Suchthilfesystem Thüringens. Bei mehr als jeder:m zweiten Klient:in (53,5 %) dieser Spielform liegt der Störungsbeginn vor dem Erreichen des 26. Lebensjahrs (Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht 2021).
- Insgesamt wird die Zahl betroffener Glücksspielsüchtiger in Thüringen auf 32.400 geschätzt (vgl. Buth et al. 2022).
- Die durchschnittliche Schuldenhöhe Thüringer Klient:innen in ambulanter Beratung beträgt 46.165,09 Euro (Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht 2021).
- Derzeit gibt es in Deutschland 220.000 Geldspielgeräte (Meyer 2021, S. 119).
- Im Rahmen der Untersuchung zur Novellierung der Spielverordnung wurden Spielende in Spielhallen und Gaststätten befragt. Hiervon wiesen 42 %

[1] Die ICD-10 ist die derzeit gültige Version der internationalen Klassifikation bekannter und anerkannter Krankheiten und Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie enthält Codes für Krankheiten, Anzeichen und Symptome, auffällige Befunde, Beschwerden, soziale Umstände und äußere Ursachen von Verletzungen oder Krankheiten.

[2] Das DSM-5 ist die fünfte Auflage des „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“, des Diagnostischen und Statistischen Handbuchs Psychischer Störungen. Es wird von der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft (APA) herausgegeben.

(Spielhallen) und 30 % (Gaststätten) die Diagnose Pathologisches Glücksspielen auf (Bühringer et al. 2010).

- 52 % Spielender in Spielhallen beziehungsweise 38 % der Spielenden in Gaststätten gaben an, dass sie selbst die Kontrolle über das Spielen an Geldgewinnspielgeräten verloren hätten und meinten, dass 67 % beziehungsweise 58 % der anderen Spieler:innen die Kontrolle verloren hätten (ebd.).

2.2. Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels

Unterschiedliche Glücksspielformen haben unterschiedliches Stimulations- und Suchtpotenzial. Strukturelle Merkmale von Glücksspielen haben Einfluss auf diese Potentiale. Als Kriterien werden dafür genannt: Verfügbarkeit/Griffnähe, hohe Ereignisfrequenz/Auszahlungsintervall, Gewinnstruktur (Vielfalt an Einsatz und Gewinnmöglichkeit, Höchstgewinne, Fast-Gewinne, Gewinnwahrscheinlichkeit), aktive Einbindung des Spielenden, Art des Einsatzes, aber auch Ton-, Farb- und Lichteffekte. Einzelne Glücksspielangebote weisen für diejenigen, deren Glücksspielverhalten als unproblematisch zu bezeichnen ist, im Vergleich zu denjenigen, die als glücksspielsüchtig eingestuft werden müssen, eine deutlich unterschiedliche Anziehungskraft auf (Meyer und Bachmann 2017, S. 91). Laut einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aus dem Jahr 2015 ist zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, dass ein:e problematische:r oder pathologische:r Glücksspieler:in in den letzten 12 Monaten an Geldspielgeräten gespielt hat, um das 7,5-fache höher als für Personen, deren Glücksspielverhalten unproblematisch ist. (Vgl. Haß und Lang 2016, S.101).

Das hohe Suchtpotenzial der Geräte hat verschiedene Ursachen. Zum einen sind die Geldspielautomaten bundesweit leicht zugänglich (Stichwort: Verfügbarkeit). Außerdem ist der Mindesteinsatz für eine Spielrunde mit 20 Cent sehr gering. Nach jetzigem Erkenntnisstand spielen die meisten Glücksspielenden mit problematischem und pathologischem Spielverhalten an Automaten. Aus der Suchtforschung ist bekannt, dass je schneller das Spiel ist, desto höher ist auch das Suchtpotenzial. Das hat damit zu tun, dass durch diese rasche Spielabfolge auch das Verlusterleben stark verkürzt wird, weil die Spielenden ständig in der Hoffnung sind, einen Gewinn zu erzielen (Meyer und Bachmann 2017, S. 88).

Aufgrund der Aussagen von Einrichtungen des Suchthilfesystems ist belegt, dass der Hauptanteil der Klient:innen und Patient:innen im ambulanten und stationären Hilfesystem Automatenspielende sind.

Die Größenordnung liegt hierfür in Thüringen bei 82,3% (Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht 2021). Die Tatsache, dass der höchste Prozentsatz der süchtigen Glücksspielenden an gewerblichen Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten zu finden ist, belegt die besondere sozialpolitische Bedeutung dieser Spielform.

2.3. Gesetzlicher Auftrag

Folgende gesetzliche Verpflichtungen erwachsen aus dem Thüringer Spielhallengesetz für alle Gaststätten, in denen Geldspielautomaten (Spielgeräte

entsprechend § 1 ThürSpielhallenG) aufgestellt sind bzw. aufgestellt werden sollen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 9 Abs. 2 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG):

- Verpflichtung, Spielende zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen
- Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust benennen
- Suchtrisiko der Spielgeräte benennen
- Verbot der Teilnahme Minderjähriger am Glücksspiel
- Aufklärung über Möglichkeiten von Beratung und Therapie
- Schulung des Personals und Nachweis hierüber
- Vorhalten eines Sozialkonzepts
- Benennung einer für die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person

Zusätzlich müssen die Anforderungen an das Sozialkonzept aus § 6 GlüStV 2021 eingehalten und umgesetzt werden:

- Beauftragte:n für Sozialkonzepte benennen
- Berücksichtigung der Ziele des Staatsvertrags bei Unternehmenskommunikation, Werbung und Sponsoring
- Personalschulungen
- Umsetzung des Jugendschutzes, der Identitätskontrollen
- Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021 (Kosten, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Gewinnhöhe, usw.) i. V. m. Hinweisen auf Telefonberatung sowie Informationsvermittlung folgender Mindestanforderungen:
  a) Suchtrisiko und mögliche negative Folgen der verschiedenen Glücksspiele
  b) Teilnahmeverbot Minderjähriger
  c) Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten
  d) Möglichkeit der Einschätzung des eigenen Spielverhaltens und der persönlichen Gefährdung
  e) Hinweise zu anbieterunabhängigen Hilfeangeboten
- Früherkennung unter Einbeziehung suchtwissenschaftlicher Erkenntnisse
- Frühintervention und Information über regionale Suchtberatungsstellen sowie andere anbieterunabhängige Hilfeangebote
- kontinuierliche Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen
- zweijähriger Bericht hierüber an die zuständige Gewerbebehörde
- Ausschluss des Personals vom Spiel
- Vergütung leitender Angestellter ist nicht vom Umsatz der Geldgewinnspielgeräte abhängig
- Berechtigung und Verpflichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde, im Zusammenhang mit dem Sozialkonzept erhobene Daten anonymisiert den Ländern für Zwecke der Glücksspielsuchtforschung zur Verfügung zu stellen

Die Umsetzung der im §8 GlüStV 2021 verankerten Spielersperre (Selbst- und Fremdsperre) obliegt allein dem Aufsteller der Geldgewinnspielgeräte und wird deshalb im Rahmen dieses Sozialkonzeptes nicht behandelt.

Die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), der Spielverordnung (SpielV) und des Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind obligat und werden deshalb im Rahmen dieses Sozialkonzeptes nicht gesondert ausgeführt.

3. Ziele des Sozialkonzeptes

Die Ziele dieses Sozialkonzeptes leiten sich aus den Anforderungen des § 4 Abs. 2 und 5 ThürSpielhallenG sowie den Anforderungen an das Sozialkonzept aus dem GlüStV 2021 ab. Während das Thüringer Spielhallengesetz im § 4 Abs. 5 mit dem *Anhalten der Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel* sowie der *Vorbeugung der Entstehung von Spielsucht* und der im § 4 Abs. 2 erwähnten *Einhaltung des Jugendschutzes* primärpräventive Maßnahmen in den Vordergrund stellt, lassen sich aus der *Verhinderung der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs* (§ 4 Abs. 2 ThürSpielhallenG), den *Maßnahmen mit denen die sozialschädlichen Auswirkungen behoben werden können* (§ 4 Abs. 5 ThürSpielhallenG), auch die Verpflichtung zu sekundärpräventiven Maßnahmen ableiten.

Zur vollumfänglichen Umsetzung dieser Anforderungen sind folgende Zielsetzungen nötig:

Primärpräventive Maßnahmen:

Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzes

Maßnahmen zur Begrenzung des Suchtpotenzials angebotener Glücksspiele

Sekundärpräventive Maßnahmen:

Erkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten

Verhinderung von problematischem und pathologischem Spielverhalten

Ausschluss von bekannten pathologischen Glücksspieler:innen vom Spielangebot

Vermittlung in das Hilfesystem der professionellen Suchtkrankenhilfe und/oder der Selbsthilfe

4. Maßnahmen

4.1. Spielerschutzverantwortliche Person

Obwohl der gesetzliche Auftrag zum Spielerschutz in Gaststätten nahezu identisch mit dem in Spielhallen ist, kann in Gaststätten im Gegensatz zu Spielhallen die Funktion der/des Spielerschutzbeauftragten und die Schulung des gesamten Personals entfallen. Das Glücksspiel an Geldspielautomaten ist nicht der Hauptzweck der Einrichtung, und deshalb ist nur eine nachrangige Gewinnorientierung der Gaststättenbetreiber:innen aus dem Automatenspiel zu erwarten.

Der Verzicht auf die Funktion der/des Spielerschutzbeauftragten und die Schulung des gesamten Personals stellt deshalb keine Aufweichung des Spielerschutzes in der Gastronomie dar, sondern eine Maßnahme zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen des Sozialkonzeptes ist die spielerschutzverantwortliche Person allein für die Einhaltung des Spielerschutzes im gastronomischen Betrieb verantwortlich. Lässt sich die spielerschutzverantwortliche Person von einem/einer Angestellten vertreten, muss diese:r ebenfalls an einer Schulung teilgenommen haben.

Sind in der Gaststätte nur im Spielerschutz ungeschulte Restaurantfachkräfte tätig (z.B. im Falle von Krankheit), müssen die Geldspielautomaten ausgeschaltet bleiben, da keine/keiner dieser Mitarbeiter:innen die Sicherung des Jugend- und Spielerschutzes im Sinne des Sozialkonzeptes gewährleisten kann.

Aufgaben der spielerschutzverantwortlichen Person

Die Aufgaben der spielerschutzverantwortlichen Person umfassen den Bereich des Spieler- und Jugendschutzes mit Ausweiskontrollen, der Früherkennung und der Kommunikation mit den Spielenden, auch die Teilnahme an Schulungen und die Dokumentation der Maßnahmen. Die einzelnen Aufgaben werden im Folgenden näher erläutert.

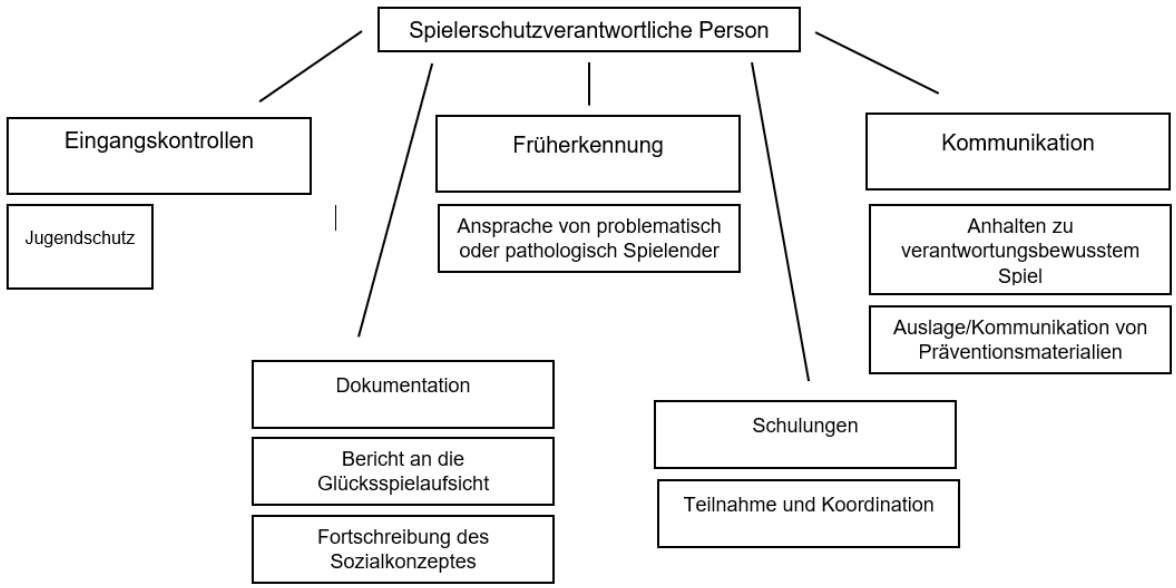

Grafik 1: Aufgaben der spielerschutzverantwortlichen Person

4.2. Ausweiskontrollen

Zur Wahrung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind Ausweiskontrollen unerlässlich.

Ausweiskontrollen finden in Gaststätten in folgender Form Anwendung:

- Alle Geldspielautomaten in einer Gaststätte sind erst unter direkter Mitwirkung der spielerschutzverantwortlichen Person spielbereit zu machen (ausgeschaltet oder durch technische Sicherungen wie Spielerkarte oder Freischaltcode gesperrt).

- Gäste, welche an den Geräten spielen wollen, müssen ein amtliches Ausweisdokument mit Namen und Lichtbild vorzeigen.
- Gästen ohne Ausweisdokument oder Minderjährigen ist die Spielteilnahme zu verwehren.

Im gesamten Prozess der Ausweiskontrollen sind die Datenschutzrichtlinien aus dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sowie die Europäische Datenschutzrichtlinie Verordnung (EU) 2016/679) einzuhalten. Eine schriftliche oder sonst wie geartete Erfassung der Spielgäste findet nicht statt, ein sogenanntes „Player- Tracking“[3] ist nicht erlaubt. Spielteilnahmeverweigerungen aufgrund der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes werden anonymisiert dokumentiert. Dies gilt auch für automatisierte Systeme.

4.3. Früherkennung

4.3.1. Ansprache problematisch Spielender

Problematisches Spielverhalten muss frühzeitig erkannt werden. Nur so kann die Ausbildung eines pathologischen Krankheitsbildes verhindert werden. Viele Früherkennungssysteme unterscheiden deshalb zwischen sogenannten A- und B-Kriterien, also Kriterien, welche je nach Schwere der Auffälligkeit unterschiedliche Herangehensweisen vorschreiben.

Dieses System setzt umfangreiche Kenntnisse in der Erkennung problematischen Spielverhaltens sowie der Unterscheidung von Indikatoren für problematisches und pathologisches Spielverhalten voraus. Außerdem lässt sich ein solches System nur umsetzen, wenn ein fester Stamm Mitarbeitender besteht, so dass das Spielverhalten von einzelnen Mitarbeitenden auch längerfristig beobachtet werden kann. In Gaststätten arbeiten aber oft Aushilfskräfte bzw. Mitarbeitende, welche einer sogenannten geringfügigen Beschäftigung nachgehen und nur wenige Stunden in der Woche in der Gaststätte arbeiten.

Deshalb wird die Ansprache problematisch Spielender vereinfacht. Eine Trennung der Kriterien (siehe Punkt 4.4.2.) nach Schwere der Störung findet nicht statt, d. h. alle in der Indikatorenliste genannten Auffälligkeiten sind gleich zu bewerten.

Bei der Ansprache des/der Spielenden wird ein möglicher Weg vorgegeben.

Sollten mindestens drei Kriterien der Indikatorenliste bei einem/einer Spielenden bemerkt werden, ist die Person sofort aktiv durch die spielerschutzverantwortliche Person anzusprechen. Neben der Empfehlung des Besuchs einer Suchtberatungsstelle ist das Hauptziel des Gesprächs das Treffen einer Vereinbarung, wie diese Auffälligkeiten aufgefangen werden können. Beispiele hierfür können sein: Budget- oder Spielzeitbegrenzungen, Vereinbarungen über die Besuchshäufigkeit usw. (siehe Punkt 4.5). Zeigt sich der/die Spielende innerhalb dieses Dialogs nicht

[3] Festhalten und Auswertung des Spielverhaltens mit dem Ziel der „Kundenbindung“

kooperationsbereit, hat die spielerschutzverantwortliche Person die Aufgabe, den/die Spielende:n zum Selbstschutz vom Spiel auszuschließen. Führen die getroffenen Vereinbarungen in der Folgezeit zum Verschwinden der angemahnten Auffälligkeiten, kann die spielerschutzverantwortliche Person von weitergehenden Schutzmaßnahmen absehen.

4.3.2. Früherkennungssystem

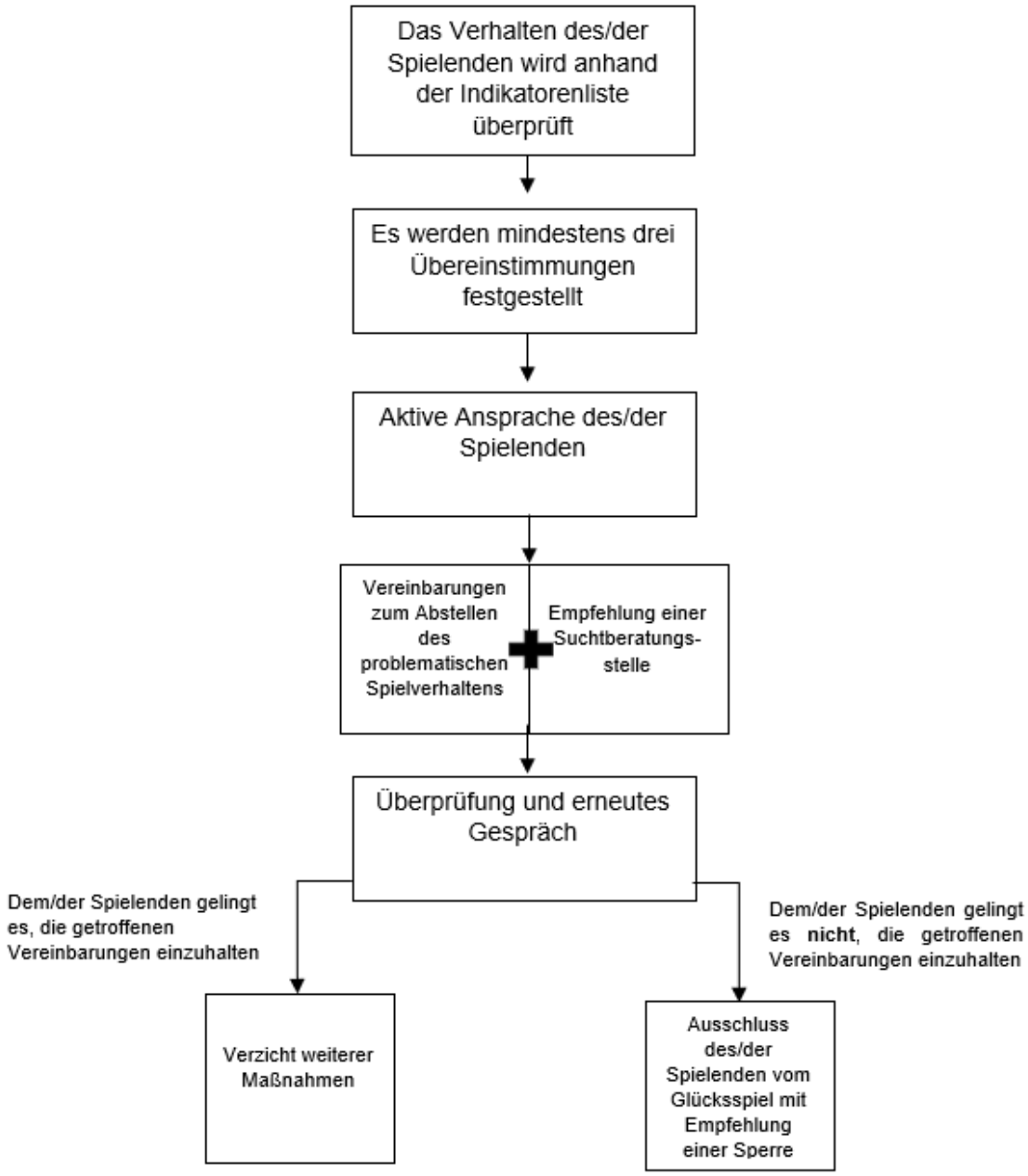

Grafik 2: Früherkennungssystem

4.3.3. Indikatoren problematischen und pathologischen Spielverhaltens

Die im Folgenden genannten Indikatoren (Hayer et al. 2013, S. 109) stellen eine Auflistung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes dar:

1. Gast besucht die Spielstätte mehrere Tage hintereinander und spielt mit hoher Verweildauer
2. Gast spielt mehr als 4 Stunden am Stück
3. Gast erscheint mehrmals täglich in der Spielstätte
4. Gast verspielt Gewinne immer wieder und verlässt die Spielstätte in der Regel ohne Geld
5. Gast kündigt an, sein Spielverhalten einzuschränken, ohne sich jedoch daran zu halten
6. Gast spielt über einen längeren Zeitraum mit hohen Einsätzen pro Einzelspiel
7. Gast zeigt keine Freude mehr im Falle eines größeren Gewinns
8. Gast wechselt während einer Spielsitzung mehrfach höhere Geldbeträge zum Weiterspielen
9. Gast verlässt kurzzeitig die Spielstätte, offensichtlich um Bargeld zu besorgen
10. Gast wirkt zunächst entspannt, verhält sich aber mit zunehmender Spieldauer immer aggressiver
11. Gast zeigt Anzeichen von großer Anspannung, d.h. Hektik, Nervosität oder Unruhe
12. Gast ist vom Spielgeschehen vollständig eingenommen und nimmt andere Umweltreize gar nicht wahr
13. Gast ist sehr ungeduldig oder genervt, wenn der Wechselvorgang nicht schnell genug erfolgt
14. Gast spielt weiter, obwohl er stark übermüdet ist oder sich offensichtlich nicht gut fühlt
15. Gast zeigt deutliche negative Veränderungen in der Kommunikation (z.B. ist zunehmend verschlossen, zieht sich immer mehr zurück, wird immer stiller bzw. spricht ausschließlich von Belastungen)
16. Gast intensiviert sein Spielverhalten deutlich erkennbar (z.B. in Bezug auf die Spielhäufigkeit, Spieldauer, Einsatzhöhe pro Einzelspiel, Höhe der Gesamteinsätze, Anzahl der parallel bespielten Automaten)
17. Gast benötigt immer höhere Gewinne, um positive Gefühle zu zeigen
18. Gast lügt bezüglich seines Aufenthaltsortes (z.B. beim Telefonieren)

4.4. Kommunikation

4.4.1. Anhalten zu verantwortungsbewusstem Spiel

Das Anhalten der Spieler:innen zu einem verantwortungsbewussten Spielverhalten sollte eine regelmäßige Aufgabe der spielerschutzverantwortlichen Person sein. Folgende Punkte sind unter dem Stichwort verantwortungsvolles Spielverhalten einzuordnen:

- Setzen von Limits
- Unterlassung von Versuchen, Verluste auszugleichen
- Festlegen der Spielzeit vor Spielbeginn
- Festlegung der Spieltage/ Regelmäßigkeit
- Kein gleichzeitiges Bespielen mehrerer Geräte
- Spiel nur in nüchternem Zustand

- Spielpausen einlegen
- Kein Spiel zur Kompensation persönlicher Probleme/ Sorgen
- Kein Spiel zur Einkommensverbesserung

4.4.2. Auslage und Kommunikation von Präventionsmaterialien

Die Gefahren, welchen sich Spielende bei übermäßigem Spielverhalten aussetzen, sind den Spielenden durch die Gaststätte jederzeit bewusst zu machen. Hierzu hat die Gaststätte entsprechendes Informationsmaterial an allen Spielstationen, jederzeit gut sichtbar, verfügbar und ggf. für eine Mitnahme bereitzuhalten. Besitzt die Gaststätte einen Internetauftritt, sind auch dort alle im Folgenden genannten Informationen für jede/jeden Besucher:in der Website abrufbar.

4.4.2.1. Kommunikation des Sozialkonzeptes

Das Sozialkonzept mit den Maßnahmen, zu denen sich die Gaststätte zum Schutz der Spielenden verpflichtet hat, ist öffentlich und fällt nicht unter das Betriebsgeheimnis. Jede:r Spieler:in hat das Recht, das Sozialkonzept der jeweiligen Gaststätte einzusehen und im Falle von erkennbarer Nichteinhaltung der eigenen Schutzmaßnahmen, diese anzumahnen[4].

4.4.2.2. Beratungshotline für Spieler:innen

Spielende, welche sich eigeninitiativ und gegebenenfalls auch anonym beraten lassen wollen, können dies über die bereits bestehende bundesweite Hotline der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter der Nummer 0800/1372700. Die Nummer wird durch die Gaststätte auf Flyern an den Spielstationen kommuniziert.

4.4.2.3. Kostenlose Informationsmaterialien für Spieler:innen

An jedem Spielgerät müssen in ausreichender Anzahl Flyer vorgehalten werden, welche die Gefahren übermäßigen Glücksspielens thematisieren. Die Inhalte müssen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Glücksspielsuchtforschung entsprechen und sollten durch Mitwirkung einer entsprechenden Fachinstitution des Suchthilfesystems entwickelt werden. Inhaltliche Vorgaben sind Hinweise, wie das Risiko des Ausbildens eines problematischen und/oder pathologischen Spielverhaltens weitestgehend minimiert werden kann und ein Selbst-Test zur Einschätzung des eigenen Spielverhaltens.

Ein entsprechender Flyer wurde durch die Verbände der Automatenindustrie bereits entwickelt und erfüllt die o.g. Vorgaben. Das Faltblatt mit dem Titel „Der Spieltest: Wenn es aufhört Spaß zu machen…“ kann auf den Seiten der AWI Automaten-Wirtschaftsverbände Info GmbH bestellt werden.

Darüber hinaus hat die Gaststätte an allen Spielstationen einen Flyer vorzuhalten, welcher die Kontaktadressen Thüringer Suchtberatungsstellen enthält. Ein solcher wurde durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und

[4] Ziel dieser Maßnahme ist es, dass die Verpflichtung zum Anhalten der Spieler:innen zum verantwortungsvollen Spielverhalten auch von Selbigen aktiv eingefordert werden kann und so im Sinne sozialer Kontrolle Missstände frühzeitig erkannt und korrigiert werden können.

Familie (TMASGFF) entwickelt und sollte durch die spielerschutzverantwortliche Person über die örtlichen Suchtberatungsstellen bezogen werden.

Zusätzlich kann auch ein Flyer der örtlichen Suchtberatungsstelle ausgelegt werden. Des Weiteren fordert das Thüringer Spielhallengesetz im § 4 Abs. 5 das Aufklären „über Wahrscheinlichkeiten von Gewinn und Verlust“. Gemeint ist hiermit die Nennung der Auszahlungsquote aller in der Gaststätte aufgestellten Geldspielgeräte (Durchschnittswert). Diese Informationen sind von der spielerschutzverantwortlichen Person beim Hersteller der Spielgeräte anzufordern und an jedem Spielgerät vorzuhalten. Sollten diese Angaben bereits in der Spielsoftware über eine entsprechende Informationstaste für die Spielenden einsehbar sein, ist ein zusätzlicher Informationsflyer hierzu nicht nötig.

4.5. Schulungen

Die spielerschutzverantwortliche Person ist dazu verpflichtet die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Schulungsmaßnahme nachzuweisen, wenn die Gaststätte Glücksspielautomaten aufstellen will.

Nach drei Jahren ist eine Nachschulung erforderlich.

Suchtrelevante Schulungsinhalte werden von Personen vermittelt, die mit dem Suchthilfesystem und der -struktur vertraut sind und praktische Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können.

Die Schulungen müssen persönlich erfolgen (face-to-face). Online-Schulungen oder andere E-Learning-Schulungen sind ausgeschlossen.

Die schulende Institution legt ein Schulungskonzept vor, welches dem Sozialkonzept angehängt wird. Das Schulungskonzept ist fortzuschreiben und an den aktuellen Stand wissenschaftlicher Forschung und der jeweiligen Spezifika anzupassen. Die Nachweise über geleistete Schulungsmaßnahmen werden durch die spielerschutzverantwortliche Person an die Aufsichtsbehörden spätestens im Rahmen des Berichtsverfahrens weitergeleitet.

Folgende Mindestanforderungen sollen in den Schulungsmaßnahmen erfüllt werden:

<u>Schulungen für spielerschutzverantwortliche Personen</u>

Die Schulungen werden durch eine Thüringer Industrie- und Handelskammer in Zusammenarbeit mit örtlichen Suchtberatungsstellen durchgeführt. Eine fachliche Prüfung und die damit verbundene Vorlage des Schulungskonzeptes beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vor Schulungsbeginn können bei diesen Institutionen und unter den hier genannten Rahmenbedingungen entfallen.

Der Schulungsumfang sollte einen Tag nicht überschreiten. Die Gruppengröße sollte fünfzehn Personen nicht überschreiten. Bei Gruppengrößen unter zwölf Personen kann die Schulungszeit hiervon entsprechend abweichen.

Mit der Schulung sollen die spielerschutzverantwortlichen Personen soweit für das Problemfeld der Glücksspielsucht sensibilisiert werden, dass sie aus eigenem

sozialem Verantwortungsgefühl handeln können. Mit der Vermittlung von Grundlagenwissen zum Thema Sucht im Allgemeinen und Glücksspielsucht im Speziellen, dem Aufbau des Hilfesystems sowie der Befähigung zur Erkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten wird die fachlich-inhaltliche Grundlage zum Handeln vermittelt. Das Erlernen einfacher Kommunikations- und Interventionstechniken und deren Anwendung im Rollenspiel stellt einen weiteren Baustein dar, welcher die spielerschutzverantwortliche Person zum Handeln befähigen soll und etwaige damit verbundene Ängste abbauen hilft.

Weitere Schulungsinhalte sind rechtliche Grundlagen des Spieler- und Jugendschutzes sowie die Vorgehensweise bei der Dokumentation und die Fortschreibung des Sozialkonzeptes.

Eine Nachschulung sollte im Zyklus von drei Jahren erfolgen. Der zeitliche Umfang der Nachschulung orientiert sich am Umfang der Erstschulungen. Im Rahmen der Nachschulungen sollten neben der Wiederauffrischung des Gelernten überwiegend Fragen und Problemstellungen der spielerschutzverantwortlichen Personen in der Umsetzung des Spielerschutzes in der eigenen Gaststätte behandelt werden.

Hiervon abweichende Schulungskonzepte sind vor Schulungsbeginn beim hierfür zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

4.6. Sicherung der Glücksspielautomaten

Wie bereits unter 4.2. erwähnt, ist die spielerschutzverantwortliche Person dazu verpflichtet, die Geldspielautomaten so zu sichern, dass diese nur durch sein direktes Mitwirken spielbereit gemacht werden können. Hierfür bieten die Hersteller der Geräte verschiedene Lösungen an (Freischaltung durch Karten, verblendete Schalter usw.). Die spielerschutzverantwortliche Person hat auch die Möglichkeit, die Geräte durch fernbedienbare Steckdosen vom Netz zu trennen. Bei der Freischaltung durch Karten erfolgt die Freischaltung durch die spielerschutzverantwortliche Person persönlich. Die Übergabe der Karte an den/die Spieler:in ist ausgeschlossen.

Jedem/jeder Spieler:in wird nach erfolgreicher Ausweiskontrolle nur ein Spielgerät freigeschaltet, um das Suchtpotential der angebotenen Glücksspiele zu begrenzen, d.h. die spielerschutzverantwortliche Person ist direkt dafür verantwortlich, dass jeder/jede Spieler:in an nur einem Gerät spielt.

Nach Beendigung des Spiels ist das Geldspielgerät aktiv durch die spielerschutzverantwortliche Person zu sperren.

Sind in der Gaststätte nur im Spielerschutz ungeschulte Restaurantfachkräfte tätig (z.B. im Falle von Krankheit) müssen die Geldspielgeräte ausgeschaltet werden, da keiner dieser Mitarbeiter:innen die Sicherung des Jugend- und Spielerschutzes im Sinne des Sozialkonzeptes gewährleisten kann.

4.7. Weitere Verpflichtungen

Die spielerschutzverantwortliche Person ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass weder er/sie noch eine:r der Angestellten an den aufgestellten Geldspielgeräten spielt. Des Weiteren muss er/sie ausschließen, dass Angestellte, welche mit Spielerschutzaufgaben betraut wurden (Vertretung), aufgrund der Einspielergebnisse der Geldspielautomaten Prämien ausgezahlt bekommen. Damit wird auch den Anforderungen an ein Sozialkonzept gemäß § 6 GlüStV 2021 Rechnung getragen.

4.8. Dokumentation

Die Dokumentation ist die Grundlage der zweijährigen Berichtserstellung für die Aufsichtsbehörden und der Beleg für die kontinuierliche Fortführung der getroffenen Spielerschutzmaßnahmen innerhalb der Gaststätte. Verantwortlich für die Dokumentation ist die spielerschutzverantwortliche Person.

Folgende Maßnahmen müssen regelmäßig dokumentiert werden:

- Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)
- Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
- Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugendschutz)
- Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologischer Spieler:innen
- Dokumentation der Schulung und Nachschulung der spielerschutzverantwortlichen Person bzw. deren Vertretung
- Dokumentation des ausgegebenen Informationsmaterials
- Dokumentation von Kundenbeschwerden
- Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes
- Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen am Sozialkonzept)

Für die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Dokumentationsunterlagen sind die im Anhang aufgeführten Dokumentationsbögen verbindlich zu verwenden. Die Dokumentationsunterlagen sind den Polizei- und Ordnungsbehörden bei Überprüfungen auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Überprüfung der Umsetzung

Die untere Gewerbebehörde prüft grundsätzlich das Vorhandensein des Sozialkonzeptes. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, die regelmäßige Dokumentation durch die Gaststätte zu überprüfen.

Im zweijährigen Turnus hat die spielerschutzverantwortliche Person außerdem auf Grundlage der Dokumentation einen ausführlichen schriftlichen Bericht anzufertigen, welcher die getroffenen Maßnahmen beschreibt und über deren Wirksamkeit Auskunft gibt. Dieser Bericht ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.1. Berichterstellung

Zur Vereinfachung der Berichtserstellung und zur Vereinheitlichung des Prüfverfahrens werden folgende Vorgaben zur Form und inhaltlichen Gestaltung der Berichte benannt.

5.1.1. Äußere Form des Berichtes

Alle Berichte sind maschinengeschrieben (PC oder Schreibmaschine) und in vollständig ausformulierten Sätzen (Berichtsform) einzureichen. Folgende Angaben sind auf dem Deckblatt mindestens zu vermerken:

- Name des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin,
- Name und Anschrift der Gaststätte,
- Datum der Berichtserstellung und des Berichtszeitraums,
- Name des Verfassers bzw. der Verfasserin (spielerschutzverantwortliche Person)

An den Bericht sollten die aktuell verwendete Version des Sozialkonzeptes sowie das Schulungskonzept angehängt werden. Wird von der Gaststätte eine unveränderte Version des Mustersozialkonzeptes verwendet, genügt die Nennung des Datums vom Deckblatt des Mustersozialkonzeptes (Version) innerhalb des Berichts.

5.1.2. Inhaltliche Gestaltung des Berichtes

Das Sozialkonzept ist die Grundlage des zu erstellenden Berichts. Dieser hat die Ergebnisse der darin beschriebenen Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen darzustellen und deren Erfolg zu belegen.

Eine einfache Nennung der getroffenen Maßnahmen (Zusammenfassung der Dokumentation) reicht nicht aus.

6. Fortschreibung des Sozialkonzeptes

Die Fortschreibung des Sozialkonzeptes ist ein kontinuierlicher Prozess, welcher auf Grundlage der Erfahrungen aus der Umsetzung des Sozialkonzeptes und den jeweiligen speziellen Gegebenheiten des Gaststättenstandortes, dem Spielverhalten der Gäste, der Einführung neuer Spielgeräte, neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer gesetzlicher Regelungen usw. erwachsen.

Aufgrund dessen kann im Rahmen dieses Sozialkonzeptes kein zeitlicher Rahmen hierfür genannt werden. Es ist die Aufgabe der spielerschutzverantwortlichen Person, den Bedarf für eine Fortschreibung des Sozialkonzeptes zu erkennen und diese umzusetzen.

Das geänderte Sozialkonzept bedarf in der Folge einer Prüfung durch das hierfür zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, welches diese Aufgabe an eine anerkannte Fachstelle mit dem Themenschwerpunkt Glücksspielsucht weitergeben kann. Über die Änderung des Sozialkonzeptes ist nach der Prüfung auch die zuständige Kontrollbehörde mit der Zusendung eines Exemplars zu informieren.

7. Literaturverzeichnis und Internetquellen

Buth, Sven; Meyer, Gerhard; Kalke, Jens (2022): Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung. Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021. Hg. v. Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD). Hamburg. Online verfügbar unter https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Gluecksspiel-Survey_2021.pdf, zuletzt geprüft am 10.11.2022.

Bühringer, G.; Kraus, L.; Höhne, B.; Küfner, H.; Künzel, J. (2010): Abschlussbericht Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17.12.2005. Hg. v. IFT Institut für Therapieforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Online verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ift-bericht-spielverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 10.11.2021.

Bühringer, G.; Kraus, L.; Sonntag, D.;Pfeiffer-Gerschel, D.; Steiner, S. (2007): Pathologisches Glücksspiel in Deutschland: Spiel- und Bevölkerungsrisiken, In: Sucht: Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis, 53(5), S. 296-307.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.) (2011): Jahrbuch Sucht 2011, Geesthacht.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.) (2016): Jahrbuch Sucht 2016, Geesthacht.

Haß, Wolfgang & Lang, Peter (2016): Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Forschungsbericht der BZgA, Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Hayer, T.; Kalke, J.; Buth, S.; Meyer, G. (2013): Die Früherkennung von Problemspielerinnen und Problemspielern in Spielhallen: Entwicklung und Validierung eines Screening-Instrumentes. Hg. v. Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg. Bremen und Hamburg. Online verfügbar unter https://www.hamburg.de/contentblob/4126120/b349200af6f49da203951251ae43afd2/data/forschungsbericht-frueherkennung-gluecksspielsucht.pdf, zuletzt aktualisiert 2013, zuletzt geprüft am 09.11.2021.

Institut für Therapieforschung (IFT) (2010): Untersuchung zur Evaluierung der Fünften Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005, Abschlußbericht. München. Online verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ift-bericht-spielverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 , zuletzt geprüft am 29.11.2021.

Meyer, G. (2021): Glücksspiel - Zahlen und Fakten. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hg.): DHS Jahrbuch Sucht 2021. 1. Auflage. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 119–138.

Meyer, G.; Bachmann, M. (2017): Spielsucht. Ursachen, Therapie und Prävention von Glücksspielbezogenem Suchtverhalten. Berlin: Springer.

Meyer, G., Hayer, T. (2008): Die Identifikation von Problemspielern in Spielstätten, Bericht aus der Praxis, In: Prävention und Gesundheitsförderung 3, 67-74, S. 1-8.

Petry, J. (2003): Pathologisches Glücksspielverhalten, Ätiologische, psychopathologische und psychotherapeutische Aspekte, Neuland: Geesthacht.

Premper, V. (2006): Komorbide psychische Störungen bei Pathologischen Glücksspielern, Krankheitsverlauf und Behandlungsergebnisse, Pabst Science Publishers: Lengerich.

Rumpf, H.-J.; Kiefer, F.; Suchttherapie (2011): DSM-5: Die Aufhebung der Unterscheidung von Abhängigkeit und Missbrauch und die Öffnung für Verhaltenssüchte. In: *Sucht* 57 (1), S. 45–48.

Schmidt I., Kähnert H., Hurrelmann K. (2003): Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen - Verbreitung und Prävention, Abschlussbericht, Universität Bielefeld. Online verfügbar unter https://www.yumpu.com/de/document/read/32547079/konsum-von-gla-1-4-cksspielen-bei-kindern-und-jugendlichen, zuletzt geprüft am 29.11.2021.

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht (2021): Bericht 2021 (Dokumentation »Pathologische Glücksspieler:innen in der ambulanten Thüringer Suchthilfe«).

8. Anhang

8.1. Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Aufgaben der Spielerschutzverantwortlichen Person 8

Grafik 2: Früherkennungssystem 10

8.2. Dokumentationsvorlagen

- Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)
- Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
- Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugendschutz)
- Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologischer Spieler:innen
- Dokumentation der Schulung und Nachschulung der spielerschutzverantwortlichen Person bzw. deren Vertretung
- Dokumentation des ausgegebenen Informationsmaterials
- Dokumentation von Kund:innenbeschwerden
- Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes
- Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen am Sozialkonzept)

Dokumentation der Einhaltung der Spielverordnung (SpielV)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Überprüfung der Einhaltung der Spielverordnung			
Datum:…….	Feststellung Verstoß	ja	nein
Wenn ja, welche/r:			

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am ……..……durch die spielerschutzverantwortliche Person erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Überprüfung der Einhaltung der Spielverordnung			
Datum:…….	Feststellung Verstoß	ja	nein
Wenn ja, welche/r:			

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am ……..……durch die spielerschutzverantwortliche Person erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation der Verweigerung der Spielteilnahme (Jugendschutz)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Verweigerung der Spielteilnahme			
	Verweigerung wegen (bitte ankreuzen)		
Datum	JuSchG	andere Gründe	Sonstiges/Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation der Ansprache und Vermittlung problematischer bzw. pathologischer Spieler:innen

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Spieler:in (anonymisiert)				
laufende Nummer				

3. Grund für die Ansprache	
Datum	Grund

3. Verlauf des Dialogs		
3.1. Vereinbarungen mit dem/der Spieler:in getroffen	ja	nein
3.2. Wenn ja, welche:		

4. Überprüfung (Datum, Ergebnis)		
4.1. Überprüfung hat am …… stattgefunden	ja	nein
4.2. weitere Beobachtung/ggf. auf extra Bogen	ja	nein
4.3. Ausschluss vom Spiel	ja	nein
4.4. Sonstiges:	ja	nein

5. Vermittlung
Name der Einrichtung:

Ort, Datum

Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation der Schulung und Nachschulung der spielerschutzverantwortlichen Person und ggf. deren Vertretung

Dieses Formular dient der Dokumentation der Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Sozialkonzeptes in der nachfolgend benannten Gaststätte. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme ist in Kopie anzuhängen.

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Schulungsteilnehmer/-in			
Name:			
Vorname/n:			
Teilnehmer:in (bitte ankreuzen):	spielerschutzverantwortliche Person	ja	nein
	Vertretung	ja	nein
	Sonstiges	ja	nein

3. Schulungsart		
Erst-Schulung (bitte ankreuzen)	ja	nein
Nachschulung (bitte ankreuzen):	ja	nein
Letzter Schulungstermin (nur bei Nachschulung):		
Schulungstermin:		
Schulungsinstitution:		
Schulungsort:		
Themen/Inhalte:		

Ort, Datum

Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation des ausgegebenen Informationsmaterials

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Informationsmaterial (bitte ankreuzen)					
Legende:	SF-Spielsuchtflyer; BF-Beratungsstellenflyer; GI-Gewinnquoteninformation; HF-Hotline-Nummern-Flyer				
	Infomaterial aufgefüllt (bitte ankreuzen)				
Datum	SF	BF	GI	HF	Bemerkungen

Ort, Datum Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation von Kund:innenbeschwerden

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Beschwerde
Datum: Inhalt der Beschwerde:

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am ……..…….durch die spielerschutzverantwortliche Person erfolgt.

Ort, Datum Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation von der durch Ordnungsbehörden überprüften Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. Verstoß			
Datum:……..	Verstoß gegen Jugendschutz	ja	nein
	Verstoß gegen Spielerschutz	ja	nein
Wenn ja, welcher:			

3. Maßnahmen
getroffene Maßnahmen zur Abstellung:

4. Kontrolle
Abstellung am ……..…….durch die spielerschutzverantwortliche Person erfolgt.

Ort, Datum Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

Dokumentation aller sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Spielerschutzes (hierzu zählen auch Optimierungen des Sozialkonzeptes)

1. Gaststätte
Anschrift/Stempel:
spielerschutzverantwortliche Person:
Telefonnummer und ggf. E-Mail:

2. getroffene Maßnahmen
Datum: Maßnahmen:

Ort, Datum Unterschrift spielerschutz-verantwortliche Person

8.3. Kontaktdaten der Schulungsinstitution

Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt

Abteilung Aus- und Weiterbildung
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt
Tel.: 0361 3484-0
Fax: 0361 3485-950

E-Mail: info@erfurt.ihk.de

Internet: https://www.erfurt.ihk.de

Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen

Aus- und Weiterbildung
Hauptstraße 33
98529 Suhl
Tel.: 03681 362-0
Fax: 03681 362-100

E-Mail: info@suhl.ihk.de

Internet: https://www.suhl.ihk.de

Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostthüringen

Gaswerkstraße 23
07546 Gera
Tel.: +49 365 8553-0
Fax: +49 365 8553-77100

E-Mail: info@gera.ihk.de

Internet: https://www.gera.ihk.de

8.4. Anforderungen für die Aufnahme von Schulungsinstitutionen in die Thüringer Mustersozialkonzepte für die Gastronomie

Eine Modifizierung der Mustersozialkonzepte hinsichtlich der im Anhang genannten Schulungsinstitutionen ist nicht möglich, da die hierin aufgeführten Schulungsinstitutionen vor Veröffentlichung der Mustersozialkonzepte individuell geprüft worden sind.

Dahingehend sind durch Dritte modifizierte Thüringer Mustersozialkonzepte nicht anerkennungsfähig. Selbiges gilt für Schulungen, welche auf einer solchen Grundlage erfolgen.

Schulungsunternehmen, welche Schulungen auf Grundlage der Thüringer Mustersozialkonzepte anbieten möchten, können sich per formlosen Antrag um eine Aufnahme in den Anhang der Thüringer Mustersozialkonzepte bewerben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ein Antrag muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

1. Ein ausführliches Schulungskonzept, welches dem aktuellen suchtwissenschaftlichen Stand entspricht (§4 Abs. 5 Nr. 1 ThürSpielhallenG), sich an den Inhalten der Thüringer Mustersozialkonzepte orientiert und folgende Punkte beinhaltet:
   Themenschwerpunkte und Einzelthemen jeweils mit Lernzielen, wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen, veranschlagten Zeitplänen und Stundenumfängen, Prüfungsfragen und -antworten und maximalen Teilnehmer:innenzahlen.
2. Verpflichtung zur Einhaltung der in den Thüringer Mustersozialkonzepten festgeschriebenen Schulungsrahmenbedingungen.
3. Eine Erklärung der Bereitschaft zu Hospitationen innerhalb der Schulungen durch Vertreter:innen der beteiligten Ministerien bzw. in deren Auftrag tätigen Sachverständigen
4. Ein Muster der Schulungszertifikate.
   Mindestinhalte der Schulungszertifikate müssen sein: Name Teilnehmer:in, Benennung der Funktion (Gastwirt:in), Ergebnis der Schulung, Zeitrahmen und Zeitpunkt der Schulung, Themenschwerpunkte der Schulung, Version des Mustersozialkonzeptes (Datum Deckblatt), Namen der schulenden Referent:innen, Datum der Ausstellung und Gültigkeitszeitraum.
5. Die Namen und jeweiligen Qualifikationen aller schulenden Referent:innen (Nachweise für die genannten Qualifikationen werden ggf. nachgefordert).
6. Eine schriftliche Selbstverpflichtung des Schulungsunternehmens, sowie der/die schulenden Referent:innen nach einer Genehmigung in Thüringen das Personal von Thüringer Spielhallen und Gaststätten ausschließlich auf der Grundlage der Thüringer Mustersozialkonzepte zu schulen.
7. Eine schriftliche Selbstverpflichtung, dass alle Schulungen nach den Mustersozialkonzepten in Präsenz erfolgen.
8. Eine schriftliche Selbstverpflichtung, dass alle Schulungsinhalte sich an der/den aktuell gültigen Version/en des Mustersozialkonzeptes orientieren und entsprechende Änderungen den zuständigen Ministerien sofort angezeigt werden.

Die Anträge werden durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) geprüft und ggf. Änderungen gefordert. Mit einer Antragsgenehmigung erfolgt die Aufnahme des Schulungsunternehmens in den Anhang der Thüringer Mustersozialkonzepte. Verstöße gegen die im Antrag getätigten Angaben führen zur sofortigen Streichung des Unternehmens aus dem Anhang und zur Nichtanerkennung entsprechender zukünftiger Schulungsmaßnahmen.